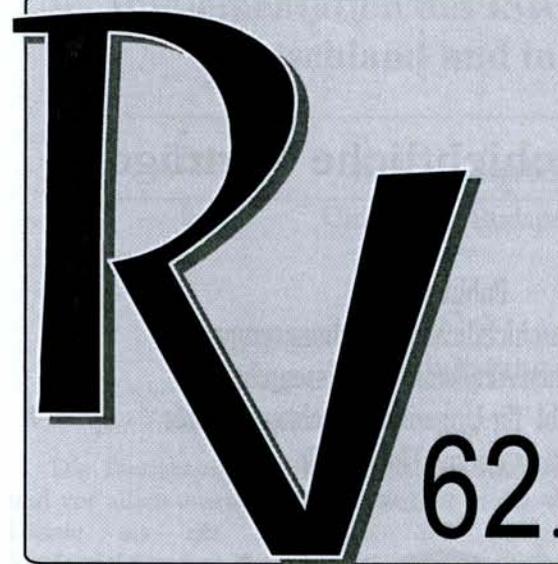


Rechtsgeschichtliche Vorträge

Implementation des IStGH-Statuts
in Deutschland und in Ungarn

JUDIT LENKOVICS

Budapest
2010



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Implementation des IStGH-Statuts
in Deutschland und in Ungarn

JUDIT LENKOVICS

Budapest
2010

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Judit Lenkovic 2010

Textverarbeitung und Computersatz:
Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

Implementation des IStGH-Statuts in Deutschland und in Ungarn

Judit Lenkovic
Universität Budapest

A. Einleitung

Die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes war ein grandioser und vor allem unerlässlicher Fortschritt in der Völkerstrafrechtsgeschichte und könnte als der Höhepunkt der Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit bezeichnet werden. Was früher nur ein Traum war, ist heute schon Wirklichkeit: Eine solche Institution hat ihren Sitz in Den Haag gefunden, die ohne Zweifel in der Zukunft in ihren Entscheidungen repräsentieren und vor allem gewährleisten wird, dass Unrecht nicht straflos bleiben kann.

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) ist für die Verfolgung der „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“¹ zuständig sein: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen gegen der Aggression.²

Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes³ erhielt bei der Schlußabstimmung am 17. Juli 1998 in Rom im Rahmen einer diplomatischen Konferenz zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs⁴ – bei 21 Enthaltungen – 120 Ja-Stimmen und nur sieben Gegenstimmen (USA,⁵ Israel,

¹ So die Präambel des Römischen Statuts.

² Über das Verbrechen der Aggression wird der Internationale Strafgerichtshof seine Gerichtsbarkeit erst ausüben können, wenn die Versammlung der Vertragsstaaten eine Bestimmung angenommen haben wird, die das Verbrechen definiert und die Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf dieses Verbrechen festgelegt haben wird (Art. 5 Abs. 2 IStGH-Statut; Art. 123 IStGH-Statut). Der Tatbestand der Aggression war schon in Nürnberg als Verbrechen anerkannt, darüber Ferencz, „Ever since the Judgement at Nuremberg, it has been universally binding law that aggressive war is not a national right but an international crime. (...) It is high time for the world community to get aggressive about deterring, punishing and suppressing aggression“, <http://www.benferencz.org/index.php?id=4&article=79>, zuletzt besucht am 23.12.2009.

³ Rome Statute of the International Criminal Court – UN Doc. A/CONF. 183/9.

⁴ Resolution 52/160 v. 15.12.1997 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Durchführung der United Nations Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, 15th June to 17th July 1998, Rome, Italy.

⁵ Eingehend zum Verhältnis zwischen den USA und den IStGH: *Däubler-Gmelin, Herta*: Die Stärke des Rechts im Zeitalter der Globalisierung – Beginn der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs. In: Arnold, Jörg – Burkhardt, Björn – Gropp, Walter – Heine, Günter – Koch, Hans-Georg – Lagodny, Otto – Perron, Walter –

Volksrepublik China, Irak, Jemen, Katar sowie Lybien). Das Römische Statut ist nach vier Jahren am 1.7.2002 nach Hinterlegung der 60. Ratifikationsurkunde in Kraft getreten. Zudem hat am 11. März 2003 der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag seine Arbeit aufgenommen. Zum 17. November 2009 haben das Römische Statut 139 Staaten unterzeichnet und 110 Staaten ratifiziert.⁶

Der Weg zum Internationalen Strafgerichtshof war ziemlich lang. Zuerst möchte ich darstellen, wie es sich während der letzten Jahrzehnte herauskristallisierte und dann zeige ich, welche Bestimmungen als Kernvorschriften des Römischen Statuts fungieren. Die Umsetzung des Römischen Statuts ist von zentraler Bedeutung im Sinne der Tätigkeit des Gerichtshofes: In diesem Zusammenhang liegt ein Schwerpunkt auf den Entwürfen eines ungarischen allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs sowie auf der Verkündung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes. Ungarn kann leider kein solch monumentales Kodifikationsergebnis vorlegen wie Deutschland und bis zum heutigen Tag ist eine ausreichende und vollständige Lösung nicht erzielt. In meiner Arbeit versuche ich die wichtigsten Punkte und Probleme der deutschen und ungarischen Implementation zu erörtern. Die Darstellung der Abschnitte über die ungarische Umsetzung des IStGH-Statuts wurde dadurch erschwert, dass dieses Thema von der ungarischen Strafrechtswissenschaft vernachlässigt wird.

B. Weg zum Internationalen Strafgerichtshof

In den Veröffentlichungen zum Völkerstrafrecht und zu einer Völkerstrafgerichtsbarkeit werden immer wieder bis zur Antike zurückreichende Beispiele angeführt, die belegen sollen, dass dieses Gebiet zwischen Völkerrecht und Strafrecht historische Wurzeln habe, die seine Eigenständigkeit und die Notwendigkeit einer Strafgerichtsbarkeit der Völkergemeinschaft dokumentieren. Aber es lässt sich sofort feststellen, dass weder die antiken Tribunale der Verbündeten über die Besiegten noch dasjenige gegen Peter von Hagenbach im Jahre 1474 in Breisach können als Bekenntnis dogmatischer Grundpositionen oder als Ansätze für eine echte Völkerstrafgerichtsbarkeit angesehen werden.⁷ Von Hagenbach wurde als der Kommandant des Herzogs von Burgund, Karl der Kühne Terrormacht in Breisach und in seiner Umgebung

Walther, Susanne (Hrsg.): *Menschengerechtes Strafrecht*. Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, München 2005, 727ff.; *Kindt, Anne*: Die USA und der Internationale Strafgerichtshof. In: KJ 2002, 427ff.; *Kreß, Claus*: Völkerstrafrecht in Deutschland. In: NStZ 2000, 618.

⁶ Quelle: www.iccnw.org, zuletzt besucht am 17.11.2009. Zum letzten Mal ratifizierte Chile (29.06.2009) und die Tschechische Republik (21.07.2009) das IStGH-Statut.

⁷ *Trifflerer, Otto*: Der lange Weg zu einer internationalen Strafgerichtsbarkeit. In: ZStW 114 (2002), 327.

gegründet: Das Gericht akzeptierte die Verteidigung von von Hagenbach nicht, dass er nur nach den Befehlen seines Herzogs gehandelt hätte.⁸

Die Idee eines internationalen Strafgerichtshofes tauchte erstmals in einer, in ihren Grundzügen herauskristallisierten Form, bei Gustave Moynier auf. Er unterbreitete bereits 1872 unter dem Eindruck der Grausamkeiten des deutsch-französischen Krieges einen Vorschlag,⁹ aber nur die Geschehen des ersten Weltkrieges bezüglich der Makroverbrechen an Armeniern dienten im Jahre 1915 als Indiz für die Einrichtung eines Strafgerichtshofes.¹⁰ Zwischen 200.000 und ein Million Armeniern wurden im Rahmen einer systematischen Handlung als staatliche Politik getötet.¹¹ Nach dem nicht ratifizierten Vertrag zu Sèvres sollte der Völkerbund ein Tribunal konstituieren, das die türkischen Massaker während des Krieges aburteilen sollte (Art. 230): Baron Descamps sah im Jahre 1920 mit einer juristischen Kommission des Völkerbundes die Einrichtung eines Hohen Internationalen Strafgerichtshofes vor, aber dieser Vorschlag wurde damals auf der ersten Versammlung des Völkerbundes als verfrüht abgelehnt.¹² Art. 227 des Versailles-Vertrages enthielt auch eine Vorschrift über die Einrichtung eines speziellen Gerichtshofes wegen der Feststellung der Strafbarkeit Wilhelm II, die Vorschrift bezüglich der Verurteilung des Kaisers lautete wie folgt: „... A special tribunal shall be constituted to try the accused, thereby assuring him the guarantees essential to the right of defence. It will be composed of five judges, one appointed by each of the following powers: namely, the United States of America, Great Britain, France, Italy and Japan.“¹³ Der Vertrag verfügte nicht nur über die Verantwortung von Kaiser Wilhelm II, sondern nach Art. 228 sollten die anderen Verbrecher auch unter Strafe gestellt werden: „The German Government recognises the right of the Allied and Associated Powers to bring before military tribunals persons accused of having committed acts in violation of the laws and customs of war. Such persons shall, if found guilty, be sentenced to punishments laid down by law. This provision will apply notwithstanding any proceedings or prosecution before a tribunal in Germany or in the territory of her allies.“¹⁴

⁸ *Bárd, Károly – Gellér, Balázs – Margitán, Éva – Ligeti, Katalin – Wiener, A. Imre*: *Büntetőjog Általános Része* (Strafrecht Allgemeiner Teil), 4. Aufl., Budapest 2003, S. 305.

⁹ *Fastenrath, Ulrich*: Der Internationale Strafgerichtshof. In: JuS 1999, 632.

¹⁰ Umstritten war, ob tatsächlich (internationale) Kriegsverbrechen vorlagen oder ob es sich um rein innere Angelegenheiten der Türkei handelte, die ein Eingreifen der Völkergemeinschaft von außen ausschloss.

¹¹ *Bassiouni, Cherif*: The Legacy of Legalism and the need to Combat impunity for International Crimes. In: Arnold, Jörg – Burkhardt, Björn – Gropp, Walter – Heine, Günter – Koch, Hans-Georg – Lagodny, Otto – Perron, Walter – Walther, Susanne (Hrsg.): *Menschengerechtes Strafrecht*. Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, München 2005, S. 708.

¹² *Oehler, Dietrich*: *Internationales Strafrecht*, 2. Aufl., Köln-Berlin-Bonn-München 1983, S. 653.

¹³ <http://www.firstworldwar.com/source/versailles227-230.htm>, zuletzt besucht am 4.12.2009.

¹⁴ <http://www.firstworldwar.com/source/versailles227-230.htm>, zuletzt besucht am 4.12.2009.

Tatsächlich scheiterte eine Bestrafung aber daran, dass einerseits Kaiser Wilhelm II in den Niederlanden Asyl fand,¹⁵ zweitens dass das Deutsche Reich sich weigerte, Deutsche an die alliierten Mächte auszuliefern. Die einzigen Verfahren wegen Kriegsverbrechen Deutscher fanden in Leipzig statt, die auf einem nationalen Gesetz¹⁶ basierten.

Die Leipziger Prozesse werden auch „Prolog zu Nürnberg“ genannt, gleichbedeutend könnte man auch „Prolog zum Völkerstrafrecht“ sagen.¹⁷ Zu Schuldsprüchen kam es nur gegen sechs Personen, zur vollständigen Strafverbüßung in keinem einzigen Fall, von daher können diese Prozesse als Schein- oder Schauverfahren zur Befriedigung der Siegermächte als ein ernsthafter Versuch, Kriegsverbrecher zu ahnden, betrachtet werden.¹⁸

Zum ersten Mal wurde die internationale Strafgerichtsbarkeit in den Prozessen gegen die deutschen und japanischen Hauptkriegsverbrecher verwirklicht, die 1945/46 in Nürnberg bzw. Tokio¹⁹ stattfanden.²⁰ Es kann ohne Zweifel festgestellt werden, dass die Kritik gegen die Militärtribunale ganz starken Einfluß auf den Internationalen Strafgerichtshof ausgeübt hat: Der Gerichtshof repräsentiert mit seinen konkret formulierten Regelungen, Klauseln und Zuständigkeitsnormen das Gegenteil der Siegerjustiz und gibt in diesem Bereich keinen Anlaß zur Kritik. Die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes kann als ein Protest gegen die Siegerjustiz angesehen werden: Nach den Nürnberger und Tokioer Prozessen war eine der betonten Kritiken, dass die Verbrechen, die zu den Siegermächten gehörten, nicht verurteilt wurden. Der Internationale Strafgerichtshof ist nämlich nicht in einer Situation entstanden, in der es Sieger und Besiegte gab. In Bezug auf die Nürnberger Prozesse wurde insbesondere die Verletzung des Rückwirkungsverbots kritisiert. Nach Meinung von *Werle* ist das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs von Nürnberg die Geburtsurkunde des heutigen Völkerstrafrechts.²¹

Auf internationaler Ebene war nach Abschluß der Nürnberger Prozesse die Entwicklung des Völkerstrafrechts ins Stocken geraten, obwohl sich unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg die von der UN-Generalversammlung ins Leben

¹⁵ Über die Ablehnung der Auslieferung von Kaiser Wilhelm II *Jescheck, Hans-Heinrich*: Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht, Bonn 1952, S. 62f.

¹⁶ Gesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. 12. 1919, RGBl. 1919, S. 2125.

¹⁷ *Kreß, Claus*: Versailles – Nürnberg – Den Haag: Deutschland und das Völkerstrafrecht. In: JZ 2006, 981.

¹⁸ *Werle*, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Hrsg. Joecks, Wolfgang – Miebach, Klaus) Band 6/2 (Nebenstrafrecht III. Völkerstrafgesetzbuch), München 2009, Einl. Rdn. 6; Über die Bedeutung der Leipziger Kriegsverbrechenprozesse *Neubacher, Frank*: Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit: Politische Ideen- und Dogmengeschichte, kriminalwissenschaftliche Legitimation, strafrechtliche Perspektiven, Tübingen 2005, S. 313f.

¹⁹ Siehe dazu *Osten, Philipp*: Der Tokioter Kriegsverbrechenprozess und die japanische Rechtswissenschaft. In: Kloepfer, Michael – Marxen, Klaus – Schröder, Rainer (Hrsg.), Berliner Juristische Universitätschriften, Berlin 2003.

²⁰ *Fixson, Oliver*: Der Internationale Strafgerichtshof: Seine Entstehung und seine Stelle im Völkerrecht. In: Kirsch, Stefan (Hrsg.): Internationale Strafgerichtshöfe, Baden-Baden 2005, S. 207.

²¹ *Werle, Gerhard*: Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht. In: ZStW 109 (1997), 809.

gerufene UN-Völkerrechtskommission (International Law Commission) mit dem Thema Völkerstrafrecht beschäftigte. Die UN-Generalversammlung beauftragte die ILC mit der Ausformulierung der vom Nürnberger Tribunal anerkannten Grundsätze internationaler Strafgerichtsbarkeit und mit der Schaffung eines Internationalen Strafgesetzbuchs und Strafgerichtshofes.²² Aufbauend auf dem IMG-Statut legte die ILC im Jahre 1950 der Generalversammlung einen ersten Bericht zu den sog. Nürnberger Prinzipien vor sowie bereits 1954 folgte ein Entwurf eines „Code against the Peace and Security of Mankind“, der die Idee eines Internationalen Strafgesetzbuchs aufgriff.²³ Die Ergebnisse sind also nicht ausgeblieben, aber erreichten keinen großen Erfolg und Aufmerksamkeit, da die weltpolitischen Beziehungen damals kaum optimal für einen Konsens waren. Ein weiterer Grund für die Ablehnung lag in der Tatsache, dass der Zentralbegriff der Aggression definiert werden musste, der nach Art. 6 lit. a des IMT-Statuts für Nürnberg nur unter dem Aspekt der Auslösung eines Angriffskrieges strafbar war.²⁴

In Westdeutschland stießen die Nürnberger Prozesse und das Nürnberger Recht überwiegend auf Ablehnung.²⁵ Die erste Gelegenheit, eine neue zukunftsgerichtete Völkerstrafrechtspolitik konzipieren, ergab sich, als der Sechste Ausschuss der Generalversammlung im Jahre 1978 die seit mehr als zwanzig Jahren auf Eis liegende Arbeit an der Kodifikation des Völkerstrafrechts wieder aufnahm.²⁶

Die Ad-Hoc-Tribunale von Jugoslawien²⁷ sowie Ruanda²⁸ dienten als wichtige Meilensteine auf dem Weg zum Internationalen Strafgerichtshof,²⁹ obwohl zwischen den Tribunalen und dem Strafgerichtshof erhebliche Unterschiede zu entdecken sind.³⁰ Beide Ad-Hoc-Gerichtshöfe sind als Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens ausdrücklich auf Kapitel VII, Art. 41 der UN-Charta gegründet. Es ist aber nicht abwegig zu vermuten, dass es am 17. Juli 1998 ohne die Präzedenzfälle des Jugoslawien- und des Ruandastrafgerichtshofes nicht zum Durchbruch hin zur Einrichtung des ersten

²² Resolution 177 (II) der Generalversammlung vom 21. November 1947, A/RES/177(II). (Formulation of the principles recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the judgement of the tribunal).

²³ *Engelhart, Marc*: Der Weg zum Völkerstrafgesetzbuch. In: Jura 2004, 738.

²⁴ *Seidel, Gerd – Stahn, Carsten*: Das Statut des Weltstrafgerichtshofs. Ein Überblick über die Entstehung, Inhalt und Bedeutung. In: Jura 1999, 15.

²⁵ Merkwürdig ist die Behauptung in der BGHSf 12, 36, 40.: die Nichtanerkennung der Urteile geht um „ein Stück unserer deutschen Würde“.

²⁶ *Kreß, Claus*: Versailles – Nürnberg – Den Haag: Deutschland und das Völkerstrafrecht. In: JZ 2006, 985.

²⁷ Der ICTY wurde mit der Resolution S/RES/827 (1993) ins Leben gerufen.

²⁸ Der ICTR wurde mit der Resolution S/RES/955 (1994) ins Leben gerufen.

²⁹ „The ad hoc tribunals for Yugoslavia and Rwanda paved the way for the decision to establish a permanent criminal court.“ In: *Ocampo, Luis Moreno*: Building a Future on Peace and Justice The International Criminal Court. In: ZIS 13/2007, 491.

³⁰ Über die Rolle der Ad-Hoc-Tribunale *Heinsch, Robert*: Die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts durch die Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda. Zur Bedeutung von internationalen Gerichtsentscheidungen als Rechtsquelle des Völkerstrafrechts. In: Fischer, Horst – Ipsen, Knut – Wolf, Joachim (Hrsg.), Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum Humanitären Völkerrecht, Bd. 57, Berlin 2007.

ständigen Internationalen Strafgerichtshofes der Rechtsgeschichte gekommen wäre.³¹ Sicherlich hat die erfolgreiche Arbeit der beiden Ad-Hoc-Gerichtshöfe der Vereinten Nationen mit dazu beigetragen, dass in Rom der Vertrag zur Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes unterzeichnet wurde: Nicht zuletzt haben die Richter und Richterinnen in Den Haag und Arusha unter Beweis gestellt, dass eine solche internationale Strafgerichtsbarkeit trotz aller politischen und logistischen Hindernisse und trotz der vielfältigen rechtsdogmatischen Fragen überhaupt möglich ist.³² Es muss aber festgestellt werden, dass die Ad-Hoc-Tribunale und das IStGH unterschiedliche Lösungen darstellen, u.a. verfügen die Tribunale über konkurrierende Zuständigkeit, sind für einen bestimmten Zweck errichtet worden und ihre Gerichtsbarkeit ist *ratione loci* und *ratione personae* beschränkt sowie sie Abkömmlinge des Sicherheitsrats sind; während bei dem IStGH die Komplementarität verankert ist, ist der IStGH mit einer weiten Zuständigkeit *ratione loci* und *ratione personae* ausgestattet und bleibt überwiegend ein Organ der Vertragsparteien des Römischen Statuts.³³

C. Implementation des Römischen Statuts

I. Rechtsvorschriften des Römischen Statuts

Es kann ohne Zweifel festgestellt werden, dass hinsichtlich des Römischen Statuts nicht nur die Ratifizierung von erheblicher Bedeutung ist, sondern noch wichtiger erscheint die Implementation in die nationalen Rechtsordnungen. Der Internationale Strafgerichtshof ist ohne die Hilfe der Vertragsstaaten wie ein menschlicher Körper, der aber über keine Hände verfügt: er hat zwar lebensfähige und unerlässliche Körperteile, aber hat selbst keine Möglichkeit,

³¹ *Kreß, Claus – Wannek, Felicitas*: Von den beiden internationalen Ad-Hoc-Tribunalen zum Internationalen Strafgerichtshof. Anmerkungen zur jüngsten Entwicklung der Völkerstrafgerichtsbarkeit. In: Kirsch, Stefan (Hrsg.): *Internationale Strafgerichtshöfe*, Baden-Baden 2005, S. 231.

³² *Neubacher, Frank*: Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit: Politische Ideen- und Dogmengeschichte, kriminalwissenschaftliche Legitimation, strafrechtliche Perspektiven, Tübingen 2005, S. 400.

³³ *Wolfrum, Rüdiger*: Internationale Verbrechen vor internationalen und nationalen Gerichten: Die Verfolgungskompetenzen des Internationalen Strafgerichtshofes ein Fortschritt oder ein Rückschritt in der Entwicklung? In: Arnold, Jörg – Burkhardt, Björn – Gropp, Walter – Heine, Günter – Koch, Hans-Georg – Lagodny, Otto – Perron, Walter – Walther, Susanne (Hrsg.): *Menschengerechtes Strafrecht*. Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, München 2005, S. 986.; *Weigend, Thomas*: Zur Frage eines „internationalen“ Allgemeinen Teils. In: Schünemann, Bernd – Botke, Wilfried – Achenbach, Hans – Haffke, Bernhard – Rudolphi, Hans-Joachim (Hrsg.): *Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001*, Berlin-New York 2001, S. 1385.; Nach *Ambos* besteht Unterschied auch darin, dass das IStGH-Statut das Verfahrensrecht ausführlicher als die Ad-Hoc-Statuten regelt und darin, dass nur die Vertragsstaaten die Verfahrensregeln erlassen dürfen, nicht aber die Richter. In: *Ambos, Kai*: Zur Rechtsgrundlage des Internationalen Strafgerichtshofs. Eine Analyse des Rom-Statuts. In: *ZStW* 111 (1999), 178.

Strafprozesse gegen Kernverbrecher vollständig und unabhängig von nationalen und internationalen Organen und Institutionen durchzuführen.

Wenn man aber nach der Umsetzung („implementation“) des Römischen Statuts fragt, so ist zunächst zu klären, ob sich aus dem Statut spezifische Umsetzungsverpflichtungen ergeben. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall.³⁴ Zwar enthält das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes selbst keine Pönalisierungspflicht für die im Statut enthaltenen Straftatbestände des Völkermords, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die dort kodifizierten Kriegsverbrechen, doch sieht das Statut vor, dass eine Vertragspartei nur dann Straftäter an den Internationalen Strafgerichtshof überstellen muss, wenn der ersuchte Staat seinerseits entweder nicht willens oder aber nicht in der Lage ist,³⁵ die fragliche Person ernsthaft strafrechtlich zu verfolgen.³⁶ Das IStGH-Statut enthält also keine Pflicht zur Schaffung nationaler Strafvorschriften, welche eine angemessene Strafbarkeit der Kernverbrechen des Römischen Statuts festsetzen.

Vollends faktischer Art sind die aus dem Komplementaritätsgrundsatz³⁷ (Art. 17³⁸) folgenden Umsetzungsverpflichtungen: Setzt dieses Prinzip neben dem Verfolgungswillen auch die Verfolgungsfähigkeit des Territorialstaates voraus, so impliziert dies die Existenz eines „nationalen“ Völkerstrafrechts, welches insbesondere die völkerrechtlichen Kernverbrechen kodifiziert.³⁹ In diesem Sinne wird also der Internationale Gerichtshof nur hilfsweise tätig, wenn eine Strafverfolgung auf staatlicher Ebene wegen fehlenden Willens oder fehlender Möglichkeit zu einer ernsthaften Strafverfolgung unterbleibt.⁴⁰ Der IStGH ist damit eine Art Reserve-Institution, ein Gericht für den Notfall, falls

³⁴ *Ambos, Kai*: *Internationales Strafrecht*, 2. Aufl., München 2008, § 6 Rdn. 51.; *Kreß, Claus*: Vom Nutzen eines deutschen Strafgesetzbuchs, Baden-Baden 2000, S. 6f.; *Werle, Gerhard*: Konturen eines deutschen Völkerstrafrechts. In: *JZ* 2001, 886.; *Werle, Gerhard – Jeßberger, Florian*: Das Völkerstrafgesetzbuch. In: *JZ* 2002, 727.; *Schense, Jennifer – Piragoff, Donald K.*: Commonalities and Differences in the Implementation of the Rome Statute. In: Neuer, Matthias (ed.): *National Legislation Incorporating International Crimes. Approaches of Civil and Common Law Countries*. Quellen zur Rechtsvergleichung aus dem Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin, Berlin 2003, S. 239.; *Weigend, Thomas*: Das Völkerstrafgesetzbuch – nationale Kodifikation internationalen Rechts. In: Neubacher, Frank – Klein, Anne (Hrsg.): *Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte*, Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 48, 2006, S. 117. Nach der Ansicht von Zimmermann enthält das Römische Statut eine Pönalisierungsobliegenheit. *Zimmermann, Andreas*: Auf dem Weg zu einem deutschen Völkerstrafgesetzbuch. Entstehung, völkerrechtlicher Rahmen und wesentliche Inhalte. In: *ZRP* 2002, 98.

³⁵ „unless the State is unwilling or unable genuinely to carry out the investigation or prosecution“.

³⁶ *Zimmermann, Andreas*: Bestrafung völkerrechtlicher Verbrechen durch deutsche Gerichte nach In-Kraft-Treten des Völkerstrafgesetzbuchs. In: *NJW* 2002, 3068.

³⁷ Eingehend zur Komplementarität *Triffler, Otto*: Der lange Weg zu einer internationalen Strafgerichtsbarkeit. In: *ZStW* 114 (2002), 361.; *Satzger, Helmut*: *Internationales und Europäisches Strafrecht*, 3. Aufl., Baden-Baden 2009, § 16 Rdn. 18ff.

³⁸ Alle folgenden Artikel sind Artikel des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes (Römisches Statut).

³⁹ *Ambos, Kai*: *Internationales Strafrecht, Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht*, 2. Aufl., München 2008, § 6 Rdn. 51.

⁴⁰ Diese Subsidiarität ist ein besonderer Unterschied zum Statut des Internationalen Gerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien, wobei nach Art. 9 Abs. 2 der Ad-Hoc-Tribunal Vorrang vor den nationalen Gerichten genießt.

nationale Strafrechtssysteme versagen.⁴¹ Das Prinzip der Komplementarität lässt sich auch demokratietheoretisch untermauern: Für den Fall, dass der Staat zukünftig selbst Unrecht begeht, überträgt das Volk als Souverän die Verfolgungszuständigkeit, im eigenen Interesse und prophylaktisch, auf eine übernationale Instanz, weil es weiß, dass nationale Gerichte die Repräsentanten des eigenen Staates strafrechtlich kaum zur Rechenschaft ziehen werden.⁴²

Das Römische Statut baut für die Durchsetzung des Völkerstrafrechts auf die Mitwirkung des Staates: mit der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes bleibt die Ahndung schwerster Straftaten gegen das Völkerrecht primär Aufgabe der Staaten.⁴³ Gemäß Art. 70 Abs. 4 müssen aber die Vertragsstaaten ihre nationalen Rechtspflegedelikte um den Schutz des Haager Gerichtshofes erweitern: besteht also eine Pönalisierungspflicht im Hinblick auf die Straftaten gegen die Integrität der Rechtspflege durch den IStGH. Außerdem müssen die Vertragsstaaten innerstaatliche Verfahren zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof vorsehen (Art. 88). Wenn die Vertragsstaaten ihrer generellen Zusammenarbeitspflicht (Art. 86) nachkommen wollen, so müssen sie innerstaatlich die verfahrensrechtlichen und gerichtsorganistorischen Vorkehrungen konsequent treffen.

Es ist auch leicht zu erkennen, dass der Gerichtshof selbst nicht in allen Fällen einen Prozess durchführen kann, weswegen das Prinzip der Komplementarität eine erhebliche Rolle spielt.⁴⁴

II. Modelle nationaler Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen

Obwohl aus dem IStGH-Statut keine Umsetzungspflicht folgt, entspricht es dem Geist und dem Plan des Statuts, wenn die Vertragsstaaten ihr nationales Strafrecht an das materielle Völkerstrafrecht anpassen und sich in die Lage versetzen, Völkerrechtsverbrechen in der gleichen Weise ahnden zu können wie der Internationale Strafgerichtshof selbst.⁴⁵

⁴¹ Kaul, Hans-Peter: Der Internationale Strafgerichtshof – Stand und Perspektiven. In: Neubacher, Frank – Klein, Anne (Hrsg.): Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte, Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 48, 2006, S. 97.

⁴² Neubacher, Frank: Strafzwecke und Völkerstrafrecht. In: NJW 2006, 967.

⁴³ Werle, Gerhard – Jessberger, Florian: Das Völkerstrafgesetzbuch. In: JZ 2002, 726.; „The ICC explicitly acknowledges the idea of decentralized administration of justice and is based on the realistic proposition that direct enforcement will remain a rare exception.“ In: Jessberger, Florian: International v. National Prosecution of International Crimes. In: Cassese, Antonio (ed.): The Oxford Companion to International Criminal Justice, Oxford University Press 2009, S. 212.

⁴⁴ Ebenso Kaul, Hans-Peter: Der Internationale Strafgerichtshof – Stand und Perspektiven. In: Neubacher, Frank – Klein, Anne (Hrsg.): Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte, Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 48, 2006, S. 97.; Kaul, Hans, Peter: Der Internationale Strafgerichtshof nach fünf Jahren – Ein Erfahrungsbericht aus richterlicher Sicht. In: ZIS 13/2007, S. 494.

⁴⁵ Werle, Gerhard: Völkerstrafrecht, 2. Aufl., Tübingen 2007, Rdn. 79.

Die Vertragsstaaten haben einen erheblich großen Spielraum, unterschiedliche Optionen und Formate⁴⁶ stehen zur Verfügung, um das IStGH-Statut in das nationale Rechts umzusetzen.

Eine Möglichkeit ist die Umsetzung des Völkerstrafrechts unter Einpassung der Materie in das System des nationalen Strafrechts, die sog. modifizierte Umsetzung. Der Nachteil dieses Modells liegt darin, dass das nationale Recht von der Entwicklung des Völkerstrafrechts abgekoppelt ist, das nationale Recht also im Falle einer Weiterentwicklung angepasst werden muss, wenn der Staat den völker- und völkerstrafrechtlichen Tendenzen folgen möchte, und ein eventuelles Defizit der Strafbarkeit vermeiden möchte. Es besteht aber die Gefahr, dass auf dem Wege der Anpassung des Römischen Statutes Regelungslücken zwischen dem IStGH-Statut und dem nationalen Recht entstehen: es ist die Folge der terminologischen und inhaltlichen Abweichungen, die möglicherweise zu vermeiden sind. Das deutsche Völkerstrafgesetzbuch zeigt aber, dass bei sorgfältig formulierten nationalen Straftatbeständen dieses Risiko praktisch beseitigt werden kann.⁴⁷ Der deutsche Gesetzgeber ist aber, wie von Satzger aufgezeigt, bei bestimmten Regelungen des allgemeinen sowie des besonderen Teils des Völkerstrafgesetzbuches hinter dem IStGH-Statut zurückgeblieben, so dass weiterhin Lücken zwischen nationaler deutscher Strafgerichtsbarkeit und der Strafgerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs bestehen.⁴⁸

In Betracht kam damals nur eine modifizierte Umsetzung des Völkerstrafrechts in deutsches Recht: Der qualifizierte Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 Abs. 2 GG schließt die deutsche Strafverfolgung in unmittelbarer Anwendung von Völkerrecht aus.⁴⁹ Eine wie auch immer auszugestaltende „Voll-Umsetzung“ des Römischen Statuts in das deutsche Strafrecht ist aus völkerrechtlicher Sicht nicht geboten, ließe sich aber mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 103 II GG nicht in Einklang bringen.⁵⁰ Man darf also nicht außer Betracht lassen, dass die staatsrechtlichen Kriterien in Bezug auf die gesetzgeberische Tätigkeit und auf die Produkte der Legislative nicht vernachlässigt werden dürfen. Besonders in dem kontinentalen Rechtssystem müssen die spezifischen Anforderungen der Verfassung berücksichtigt werden, vor allem das Gesetzmäßigkeitsprinzip sollte zur Geltung gebracht werden.

⁴⁶ Siehe dazu Werle, Gerhard: Konturen eines deutschen Völkerstrafrechts. In: JZ 2001 886ff.; Kreicker, Die Rezeption des Völkerstrafrechts durch nationale Rechtsordnungen. Rechtsvergleichende Bestandaufnahme und kritische Bewertung. Erreichbar unter: http://www.mpicc.de/shared/data/pdf/natstraf_vortrag_istanbul.pdf, zuletzt besucht am 29.11.2009.

⁴⁷ Kreicker, Fn. 46.

⁴⁸ Satzger, Helmut: Völkerstrafgesetzbuch – Eine kritische Würdigung. In: NStZ 2002, 127ff.

⁴⁹ Kreß, Claus: Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, Baden-Baden 2000, S. 10.

⁵⁰ Satzger, Helmut: Völkerstrafgesetzbuch – Eine kritische Würdigung. In: NStZ 2002, 132.; Werle, Gerhard – Jessberger, Florian: Das Völkerstrafgesetzbuch. In: JZ 2002, 730.

III. Formate der Umsetzung

Auf dem Weg der Umsetzung des Römischen Statuts kommen zwei Möglichkeiten hinsichtlich der Formate in Betracht, wenn der Gesetzgeber – entweder wegen der nationalen staatsrechtlichen Bestimmungen, oder wegen der Entscheidung der Legislative – eine aktive Rolle bei der Implementierung spielt. Es ist eher eine rechtspolitische sowie gesetzestechnische Frage, welche Umsetzungsart gewählt wird, aber es ist ohne Zweifel, dass das Format der Umsetzung erheblich die Akzeptanz und Bedeutung völkerstrafrechtlicher Institutionen steigern kann, weil schon damit zum Ausdruck kommt, inwieweit ein Staat die völkerrechtlichen, im konkreten Fall die völkerstrafrechtlichen Pflichten, Herausforderungen für sich selbst für bindend hält, und welche Anerkennung dieser Regeln in dem innerstaatlichen Recht sie genießen.

Für eine Lösung durch ein Spezialgesetz kann man viele Gründe anführen, weil die Kodifikation zahlreiche Vorteile mit sich bringen kann, so kann der Rechtsstoff zusammengefügt und systematisch durchdrungen sowie präzisiert werden.⁵¹ Als Vorteil kann hervorgehoben werden, dass mit der Lösung in Form einer eigenständigen Kodifikation gegenüber einer Inkorporation in das Strafgesetzbuch geringere normative Zurückwirkungen auf den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs zu registrieren sind, und es kann mit einem höheren Symbolwert gerechnet werden, der mit einer besseren „Exportierbarkeit“ der Kodifikation in anderen Vertragsstaaten einhergeht.⁵²

Im Sinne der Änderung des Strafgesetzbuchs müssen ggf. Vorschriften des allgemeinen Teils geändert oder eingestellt werden, z.B. hinsichtlich der Verjährung oder des Geltungsbereiches. Innerhalb des besonderen Teils kann die Wichtigkeit der Völkerstraftaten betont werden: der Gesetzgeber kann die Völkerstraftatbestände in einem Kapitel an die Spitze des besonderen Teils stellen. In dem ungarischen Strafgesetzbuch betont die Stelle dieser Tatbestände die besondere Bedeutung, das erste Kapitel des besonderen Teils regelt die Straftaten gegen den Staat (Kapitel X) und das folgende Kapitel enthält unter der Bezeichnung „Straftaten gegen die Menschheit“ die Straftatbestände hinsichtlich des Völkerstrafrechts.

Die Bundesrepublik Deutschland hat ein grandioses großes Werk geschaffen, das auch als Modellgesetz für andere Staaten fungieren könnte.⁵³ Nicht zuletzt eröffnet die Schaffung eines Völkerstrafgesetzbuchs Deutschland

⁵¹ *Kreß, Claus*: Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, Baden-Baden 2000, S. 18ff.

⁵² *Zimmermann, Andreas*: Auf dem Weg zu einem deutschen Völkerstrafgesetzbuch. Entstehung, völkerrechtlicher Rahmen und wesentliche Inhalte. In: ZRP 2002, 99.

⁵³ Vgl. über das Modellgesetz-Gedanken: *Däubler-Gmelin, Herta*: Die Stärke des Rechts im Zeitalter der Globalisierung – Beginn der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs. In: Arnold, Jörg – Burkhardt, Björn – Gropp, Walter – Heine, Günter – Koch, Hans-Georg – Lagodny, Otto – Perron, Walter – Walther, Susanne (Hrsg.): Menschengerechtes Strafrecht. Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, München 2005, 722; *Werle, Gerhard – Jeßberger, Florian*: Das Völkerstrafgesetzbuch. In: JZ 2002, 729.

die Möglichkeit, die Konkretisierung des Völkerstrafrechts zu beeinflussen.⁵⁴ In diesem Bezug taucht die Frage auf, ob ein „kleineres“ Format, nämlich die Änderung des Strafgesetzbuches genügt hätte.⁵⁵ Mehrere Gründe könnten Pro sowie auch Contra aufgelistet werden, die die Debatte entscheiden könnten.⁵⁶

Nach den Bestrebungen der ungarischen Gesetzgebung sollte ein Völkerstrafgesetzbuch erlassen werden, das das IStGH-Statut implementieren sollte, aber wegen der Erfolglosigkeit der unveröffentlichten Vorlage im Jahre 2006 hat das Justizministerium einen anderen Weg, nämlich den der Änderung des Strafgesetzbuches, gewählt, der in der Form der Kodifizierung eines neuen Strafgesetzbuchs verwirklicht werden könnte. Es kann festgestellt werden, dass die Änderung oder meistens Ergänzung der Strafvorschriften als keine solche transparente bzw. klare, einheitliche Lösung fungieren kann, wie ein Erlass eines Völkerstrafgesetzbuchs.

D. Die Stellung des Völkerstrafrechts in nationalen Rechtsordnungen: Ein geschichtlicher Überblick

I. Die Bundesrepublik Deutschland und das Römische Statut

Die in dem Römischen Statut festgelegten Straftatbestände waren vor dem Inkrafttreten des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs nicht ausreichend gefasst. Das damals geltende deutsche Strafrecht enthielt in § 220a StGB a.F.⁵⁷ den Tatbestand des Völkermordes, dessen Formulierung auf der Genozidkonvention⁵⁸ vom Jahre 1948 basiert. Außerdem sind nach den gültigen Strafrechtsnormen die Vorbereitung und Anstachelung des Verbrechens des Angriffskrieges strafbar;⁵⁹ diese letztgenannte Tatbestände wurden erst 1968 in das StGB eingefügt und dienen der partiellen Erfüllung der in Art. 26 GG enthaltenen verfassungsrechtlichen Pönalisierungspflicht. Spezifische Tatbestände zu Verstößen gegen die Regeln der Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1907 oder gegen die vier Genfer Konventionen vom Jahre 1949 zum

⁵⁴ *Kreß, Claus*: Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, Baden-Baden 2000, S. 31.

⁵⁵ S. dazu *Kreß, Claus*: Vom Nutzen eines deutschen Strafgesetzbuchs, Baden-Baden 2000, S. 18f.

⁵⁶ Vgl. *Dietmeier, Frank*: Völkerstrafrecht und deutscher Gesetzgeber – Kritische Anmerkungen zum Projekt eines „Deutschen Völkerstrafgesetzbuchs“. In: Graul, Eva – Wolf, Gerhard (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Dieter Meurer, Berlin 2002, S. 333. Der Autor unterstützt das Vorhaben der wirklich notwendigen Änderungen zur Anpassung an das Römische Statut direkt im StGB.

⁵⁷ Darstellung über die alte Fassung des Tatbestands *Eser, Albin*: Völkermord und deutsche Strafgewalt. In: Eser, Albin – Goydke, Jürgen – Maatz, Kurt Rüdiger – Meurer, Dieter (Hrsg.): Strafrechtslehre in Theorie und Praxis. Festschrift Lutz Meyer-Gossner zum 65. Geburtstag, München 2001, S. 3ff.

⁵⁸ Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, 9.12.1948, U.N. T. S. 78, 277

⁵⁹ §§ 80 und 80a StGB.

Schutz von Nicht-Kombattanten bei bewaffneten Auseinandersetzungen waren jedoch im deutschen Strafrecht ebenso wenig vorhanden wie Strafvorschriften über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit.⁶⁰

Die Bundesrepublik Deutschland hat aktiv an der Konferenz in Rom teilgenommen: als „like-minded State“ hat sie eine wichtige Rolle während der Verhandlungen gespielt. Kurz nach der Konferenz in Rom ist die Bestrebung zum Ausdruck gekommen, dass Deutschland weitere Schritte auf der internationalen Bühne des Völkerstrafrechts unternehmen sollte. Schon in der Kabinettsitzung am Tag vor der Unterzeichnung des Römischen Statuts, am 9. 12. 1998, hat die Bundesregierung darüber hinaus den Willen bekräftigt, eine Anpassung des geltenden deutschen Strafrechts an das Römische Statut vorzunehmen.⁶¹

Wegen des Römischen Statuts hat der deutsche Gesetzgeber mehrere Gesetze erlassen, die der Umsetzung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes dienen. Mit dem IStGH-Statutgesetz⁶² schuf der Gesetzgeber die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Römischen Statuts in Deutschland. Das Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs⁶³ enthält zahlreiche Folgeänderungen, daneben regelt das Ausführungsgesetz zum Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (RSAG)⁶⁴ die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, es umfasst das Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGHG). Das GVG musste auch geändert werden,⁶⁵ nach der Änderung sind die Oberlandesgerichte nach § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG erstinstanzlich zuständig sowie nun die Verfolgungszuständigkeit gem. § 141a Abs. 1 S. 1 GVG bei dem Generalbundesanwalt liegt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Römische Statut am 10. Dezember 1998 unterschrieben und am 11. Dezember 1998 als 25. Vertragsstaat ratifiziert.⁶⁶ Das Völkerstrafgesetzbuch ist am 30. Juni 2002 in Kraft getreten, schon in der Begründung zum IStGH-Statutgesetz war das Vorhaben eines Völkerstrafgesetzbuchs angekündigt und auch das Ziel wurde konkret festgelegt: „das Ziel einer Anpassung des deutschen materiellen Strafrechts an das Statut und das allgemeine Humanitäre Völkerrecht“⁶⁷.

Das Völkerstrafgesetzbuch inkorporiert die Tatbestände des Römischen Statuts, daneben zusätzlich weitere völkerrechtliche Straftatbestände, so

⁶⁰ Weigend, Thomas: Das Völkerstrafgesetzbuch – nationale Kodifikation internationalen Rechts. In: Neubacher, Frank – Klein, Anne (Hrsg.): Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte, Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 48, 2006, S. 122.

⁶¹ Werle, Gerhard: Völkerstrafrecht und geltendes deutsches Strafrecht. In: JZ 2000, 755.

⁶² BGBl. 2000 II S. 1393.

⁶³ BGBl. 2002 I S. 2254.

⁶⁴ BGBl. 2002 I S. 2144.

⁶⁵ BGBl. 2002 I S. 2914.

⁶⁶ <http://www.iccnw.org/?mod=country&iduct=64>, zuletzt besucht am 27.11.2009.

⁶⁷ BT-Drucks. 14/2682, 7.

insbesondere die Kriegsverbrechensatbestände aus dem Ersten Zusatzprotokoll vom Jahre 1977 zu den vier Genfer Abkommen, in das deutsche Recht.⁶⁸

II. Ungarn und das Völkerstrafrecht – Die Richtung der Bestrebungen in der Vergangenheit und heute

Wenn wir einen Blick auf die ungarische Rechtsgeschichte werfen, wird sofort deutlich, dass für Ungarn die völkerrechtlichen und besonders die völkerstrafrechtlichen Aspekte immer eine Rolle gespielt haben. Die Österreich-Ungarische Monarchie unterschrieb die Haager Konvention vom Jahre 1907 und wurde mit dem Gesetz 1913:XLIII über die Sache der Inkorporierung in den in zwei internationalen Friedenskonferenzen festgestellten mehreren Übereinkommen und Erklärungen verkündet und wegen der Rechtsnachfolge jetzt auch geltendes Recht in der Ungarischen Republik.⁶⁹

Um die Täter von Kriegsverbrechen und Straftaten gegen das Volk verurteilen zu können, wurden nach dem zweiten Weltkrieg materielle und verfahrensrechtliche Normen der strafrechtlichen Verantwortlichmachung aufgestellt. Die durch das Gesetz 1945:VII zu Gesetzeskraft erhobenen Regierungsverordnungen Nr. 81/1945. (II. 5.) über die Volksgerichtsbarkeit sowie Nr. 1440/1945. (V. 1.) über die Änderung und Ergänzung der Regierungsverordnung Nr. 81/1945. (II. 5.) wurden die Straftaten damals pönalisiert. Die Normen der Verantwortlichmachung von Kriegsverbrechern und Volksfeinden wurden aber später von der Ungarischen Kommunistischen Partei auch zur Abrechnung mit ihren politischen Gegnern verwendet. Die „Verdoppelung“ des Strafrechts begann schon damit, dementsprechend galten für die politischen Straftaten und Strafverfahren andere Normen und rechtspolitische Richtlinien als für die durch die Strafpolitik weniger betroffenen gemeinen Straftaten.

Die Regierungsverordnung Nr. 81/1945. (II. 5.) definierte den Begriff des Kriegsverbrechers (§ 11) sowie des volksfeindlichen Verbrechers (§ 15). Als Kriegsverbrechen wurden u. a. die grausame Behandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete oder die grausame Behandlung von Kriegsgefangenen, Verbreitung von Kriegsgerüchten und die Tätigkeit in dem öffentlichen Leben, die den Eintritt Ungarns in den zweiten Weltkrieg unterstützte.⁷⁰ Auch derjenige wurde zu Kriegsverbrechern gezählt, der „auf Grund einer Ernennung nach der

⁶⁸ Zimmermann, Andreas: Bestrafung völkerrechtlicher Verbrechen durch deutsche Gerichte nach Inkraft-Treten des Völkerstrafgesetzbuchs. In: NJW 2002, 3068.

⁶⁹ Belovics, Ervin – Molnár, Gábor – Sinku, Pál: Büntetőjog Különös Rész (Strafrecht Besonderer Teil), 8. Aufl., 2009, S. 42.

⁷⁰ Mezey, Barna (Hrsg.): Magyar jogtörténet (Ungarische Rechtsgeschichte), 4. Aufl. 2007, S. 378ff.

Machtübernahme der Pfeilkreuzler⁷¹ in ihrer Verwaltung oder Verteidigung freiwillig ... eine wichtige Stellung übernahm.“ (§ 13, Nr. 3 der Verordnung über die Volksgerichte). Auf Grund der genannten Strafrechtsnormen wurden auch Personen verurteilt, die ihr Amt dazu verwendet haben, andere Menschen zu retten.

Einige Prinzipien des Volksgerichtsrechts widersprachen den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit. Solche waren z. B. die Anwendung der kollektiven Schuld, wenn jemand Mitglied einer gewissen Organisation war, wie z. B. des in Ungarn organisierten Volksbunds (§ 17, Nr. 2 der Verordnung über die Volksgerichte).

Der § 1 der ersten Anlage des Gesetzes 1945:VII listete die von den Volksgerichten anwendbaren Strafen auf: Todesstrafe,⁷² Zuchthaus, Gefängnis, Arrest, Internierung,⁷³ Geldstrafe bis zur totalen Vermögensentziehung, Stellenverlust oder Berufsverbot, und Suspendierung der Ausübung von politischen Rechten.

Das Gesetz 1945:VII ist mit Änderungen noch in Kraft, das Verfassungsgericht erklärte aber mehrere Vorschriften des obengenannten Gesetzes für verfassungswidrig und für nichtig. Die uVerfGE 2/1994. (I. 14.) hat einige Vorschriften des Gesetzes auch außer Kraft gesetzt.

In Bezug auf die jüngeren Entwicklungstendenzen muss die Verkündung des Statuts des Jugoslawian Ad-Hoc-Tribunals (International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of the Former Yugoslavia since 1991) erwähnt werden, es wurde mit dem Gesetz 1996:XXXIX in ungarisches Recht transformiert. Der ungarische Gesetzgeber verkündete das Statut des Ruanda-Strafgerichtshofes (International Criminal Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Genocide and Other Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of Rwanda and Rwandan Citizens responsible for genocide and other such violations committed in the territory of neighbouring States, between 1 January 1994 and 31 December 1994) mit dem Gesetz 1999:CI. Nach den Transformationsgesetzen

⁷¹ Eigenbezeichnung der nationalsozialistischen Bewegung Ungarns, abgeleitet von ihrem Parteisymbol. Die Partei wurde 1937 von Ferenc Szálasi durch Fusion seiner rechtsextremen Partei des nationalen Willens mit drei kleineren faschistischen Parteien als Ungarische Nationalsozialistische Partei gegründet; nach deren Verbot 1938 wurde sie 1939 als Pfeilkreuzler-Partei neu organisiert. Nach der deutschen Besetzung Ungarns im März 1944 und der Absetzung des Reichsverwesers Miklós Horthy im Oktober 1944 setzten die Besatzer Szálasi als Nachfolger Horthys ein. In enger Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht versuchten die Pfeilkreuzler, sich durch ein blutiges Terrorregime gegen den antideutschen Widerstand zu etablieren.

⁷² Die Todesstrafe wurde erst im Jahre 1990 mit der uVerfGE 23/1990. (X. 31.) abgeschafft.

⁷³ Der Innenminister Ferenc Erdei erließ am 21. Juni 1945 eine geheime Verordnung (Verordnung Nr. 138000/1945), die der Staatspolizei uneingeschränkte Berechtigungen einräumte, so konnten Menschen auch ohne gerichtliches Urteil internieren. Zu dieser Zeit entstand die Praxis, gemäß der die von den Volksgerichten freigesprochenen Angeklagten von der ÁVO (Magyar Államrendőrség Államvédelmi Osztálya; Abteilung Staatsschutz der Ungarischen Staatspolizei) interniert wurden. Dadurch erhöhte sich die Zahl der Internierten zwischen 1945-1948 auf 40000.

muss das gem. Art. 2-5 des ICTY-Statuts und Art. 2-4 ICTR-Statuts in Ungarn laufende Strafverfahren wegen des Ersuchens der Ad-Hoc Tribunale ausgesetzt werden. Zudem kann nach dem Ersuchen kein Verfahren in dem Fall eröffnet werden. Das ausgesetzte Verfahren kann nur dann fortgesetzt werden sowie nur dann eröffnet werden, falls die Tribunale den Mangel der Gerichtsbarkeit festgestellt haben, wenn der Chefankläger keine Anklage erhoben hat oder die Verfahrenskammer die Anklage des Chefanklägers zurückgewiesen hat. Die Gesetze stellen auch das ne bis idem-Prinzip fest. Der oberste Staatsanwalt empfängt und verwirklicht die Ersuchen der Tribunale, während seines Verfahrens müssen die Rechtsvorschriften des Gesetzes 1996:XXXVIII über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen angewendet werden, falls aus den Statuten der Ad-Hoc-Tribunale nichts anderes folgt.

Als letzter Fortschritt des ungarischen Völkerstrafrechts ist die Unterzeichnung und Ratifizierung des Römischen Statuts zu nennen: Ungarn kann leider keine solche aktiven Implementationsergebnisse wie Deutschland aufzeigen, obwohl Ungarn als 47. Vertragsstaat das Römische Statut ratifizierte.

E. Das Verhältnis zwischen dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch und dem Strafgesetzbuch

Nach § 2 VStGB⁷⁴ findet auf Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch das allgemeine Strafrecht Anwendung, soweit nicht das Gesetz selbst Sonderregelungen enthält. Lediglich für Fragen des räumlichen Anwendungsbereich (§ 1 VStGB), für den Bereich des Handelns auf Befehl (§ 3 VStGB), für die strafrechtliche Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter (§ 4 Abs. 1 und 2 VStGB) sowie für die Unverjährbarkeit (§ 5 VStGB) finden sich ausdrückliche Sonderregeln.

Dieses von dem deutschen Gesetzgeber gewählte „dogmatische Korsett“ hat zur Konsequenz, dass einige Regelungen des IStGH-Statuts, die in ihrer Mehrzahl auf Kompromissen unterschiedlicher Rechtssysteme basieren, nicht ohne Abstriche in die deutsche Strafrechtssystematik eingepasst werden könnten.⁷⁵ Merkwürdig ist aber, dass der Anpassungsbedarf im Bereich des allgemeinen Teils geringer ist als bei den einzelnen Völkerstrafatbeständen, obwohl einige Änderungen, z. B. hinsichtlich der Verjährung unerlässlich sind. Als Grund spricht u. a. dafür, dass der allgemeine Teil des Völkerstrafrechts in

⁷⁴ Alle künftigen Paragraphen mit dem Gesetzesvermerk VStGB sind solche des deutschen Völkerstrafgesetzbuches.

⁷⁵ Satzger, Helmut: Völkerstrafgesetzbuch – Eine kritische Würdigung. In: NStZ 2002, 127.

vielerlei Hinsicht noch im Werden begriffen ist und es der Konsolidierung durch die Praxis bedarf.⁷⁶

Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes regelt nicht alle Aspekte des „klassischen“ allgemeinen Teils, es umfasst nicht alle Institutionen des traditionellen allgemeinen Teils eines nationalen Strafrechts. Das Römische Statut enthält keine Regelungen bezüglich der Unterlassungsstrafbarkeit⁷⁷, insbesondere hinsichtlich der Garantienpflichten, und ferner wurde eine Vorschrift über Kausalität und objektive Zurechnung als überflüssig erachtet, obwohl eine explizite Anerkennung des Kausalitätserfordernisses sich jedoch in Art. 30 Abs. 2 lit. b des IStGH-Statuts findet.⁷⁸

F. Ausgewählte Aspekte des Allgemeinen Teils

I. Universalitätsprinzip und prozessrechtliche Fragen

Bezüglich der völkerrechtlichen Verankerung des Universalitäts- oder Weltrechtsprinzips kann festgestellt werden, dass sich auch aus völkerrechtlichem Konventionsrecht nicht eindeutig auf eine allgemeine Anerkennung des Universalitätsprinzips schließen lässt, und zwar auch nicht in Bezug auf völkerrechtliche Verbrechen.⁷⁹ Aus dem Römischen Statut ergibt sich auch keine Forderung für die Vertragsstaaten, ihre Zuständigkeit aufgrund des Weltrechtsprinzips auszuüben, weil die Präambel nur formuliert, dass „Affirming that the most serious crimes of concern to the international community as a whole must not go unpunished (...) Determined to put an end to impunity for the perpetrators of these crimes and thus to contribute of such crimes.“⁸⁰ Bezüglich des Universalitätsprinzips hat der IGH in dem Fall *Yerodia* die Frage offen gelassen, ob es den Strafverfolgungsbehörden eines Staates erlaubt ist, Ermittlungen dann durchzuführen, wenn der Verdächtige

⁷⁶ *Werle, Gerhard*: Völkerstrafrecht und geltendes deutsches Strafrecht. In: JZ 2000, 758. sowie *Lagodny, Otto*: Legitimation und Bedeutung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes. In: ZStW 113 (2001), 815f. Vgl. *Kreß, Claus*: Vom Nutzen eines deutschen Strafgesetzbuchs, Baden-Baden, 2000, 34f.

⁷⁷ Diese ist nur in Art. 28 im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Vorgesetzten geregelt. Für die Ahndung von Völkerrechtsverbrechen durch die deutsche Strafjustiz stellt das VStGB klar, dass auch die pflichtwidrige Nichtvornahme einer Handlung den Tatbestand eines Völkerrechtsverbrechens erfüllen kann (§§ 2 VStGB, 13 StGB). In: *Werle, Gerhard – Jeßberger, Florian*: Das Völkerstrafgesetzbuch. In: JZ 2002, 731.

⁷⁸ *Lagodny, Otto*: Legitimation und Bedeutung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes. In: ZStW 113 (2001), 815.

⁷⁹ *Weigend, Thomas*: Grund und Grenzen universaler Gerichtsbarkeit. In: Arnold, Jörg – Burkhardt, Björn – Gropp, Walter – Heine, Günter – Koch, Hans-Georg – Lagodny, Otto – Perron, Walter – Walther, Susanne (Hrsg.): *Menschengerechtes Strafrecht*. Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, München 2005, 960.

⁸⁰ Präambel des IStGH-Statuts Abs. 5.

sich außerhalb des Territoriums des Staates aufhält. Es muss aber betont werden, dass sich zehn Richter des IGH zur Reichweite der Weltrechtspflege äußerten.

Der deutsche Gesetzgeber wählte in einem mutigen Schritt das Universalitätsprinzip, die Verankerung dieses Prinzips im deutschen Strafrecht war aber keine neue Institution, weil § 6 StGB a.F. mehrere Delikte enthielt,⁸¹ die nach diesem Prinzip verfolgt worden waren. In einer Entscheidung hat der BGH das Weltrechtsprinzip des § 6 StGB a.F. reduziert, er forderte inländischen Anknüpfungspunkt.

Hinter dieser jedenfalls auf den ersten Blick exorbitanten Expansion des deutschen Strafrechts steht der Gedanke, dass sich die in dem Römischen Statut festgelegten Straftaten ihrer Natur nach nicht nur gegen individuelle Opfer oder einzelne Staaten, sondern auch gegen das friedliche Zusammenleben der internationalen Gemeinschaft richten; daneben spielt die Gefahr eine erhebliche Rolle, dass die Bestrafung eines Machthabers bei der Durchsetzung derjenigen Strafständigkeit scheitert, die sich auf die Grundsätze von Territorialität und Personalität stützen lassen.⁸²

Die Anwendung des Universalitätsprinzips wirft mehrere kaum zu vernachlässigende Probleme auf,⁸³ besonders bezüglich des Strafverfahrens ergibt die Anwendung dieses Prinzips Schwierigkeiten, nämlich die Verfolgung und Verurteilung wegen mangelnder Beweise, oder die Kooperationsfähigkeit des betreffenden Staates. Besonders problematisch erscheint das Legalitätsprinzip im Hinblick auf die Anerkennung des Universalitätsprinzips. Der deutsche Gesetzgeber hat zwischen den Stellen eine Brücke mit der Einführung des § 153f StPO geschlagen: es geht darum, die Straflosigkeit der Täter völkerrechtlicher Verbrechen durch international solidarisches Verhalten bei der Strafverfolgung zu verhindern. § 153f StPO ist eine prozessuale Sonderregelung, die das in Deutschland grundsätzlich geltende Legalitätsprinzip für die Fälle der strafrechtlichen Verfolgung von im VStGB kodifizierten Verbrechen einschränkt und stattdessen die Entscheidung über die Eröffnung eines Verfahrens ins Ermessen der Strafverfolgungsbehörde stellt.⁸⁴ Erster wichtiger Baustein dieser verfahrensrechtlichen Begleitregelung ist das Prinzip doppelter Subsidiarität: der deutsche Gesetzgeber erklärt hiermit ausdrücklich erstens, dass er tatnähere Staaten, also solche Staaten, die mit der Tat durch

⁸¹ Nach § 6 Nr. 1 für den Völkermord sowie nach § 6 Nr. 9 für die schweren Verletzungen nach den Genfer Abkommen und nach dem ersten Zusatzprotokoll vom 8.6.1977.

⁸² *Weigend, Thomas*: Das Völkerstrafgesetzbuch – nationale Kodifikation internationalen Rechts. In: Neubacher, Frank – Klein, Anne (Hrsg.): *Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte*, Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 48, 2006, S. 127.

⁸³ Zur Gegenargumente in Bezug auf die universelle Jurisdiktion *Weigend, Thomas*: Grund und Grenzen universaler Gerichtsbarkeit. In: Arnold, Jörg – Burkhardt, Björn – Gropp, Walter – Heine, Günter – Koch, Hans-Georg – Lagodny, Otto – Perron, Walter – Walther, Susanne (Hrsg.): *Menschengerechtes Strafrecht*. Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, München 2005, S. 962ff.

⁸⁴ *Gierhake, Katrin*: Das Prinzip der Weltrechtspflege nach § 1 Völkerstrafgesetzbuch und seine prozessuale Umsetzung in § 153f der Strafprozessordnung. In: ZStW 120 (2008), 375.

einen der herkömmlichen Anknüpfungspunkte des „internationalen Strafrechts“ verbunden sind, für „vorrangig“ zur Strafverfolgung berufen hält; zweitens, ein zuständiger internationaler Strafgerichtshof den Gedanken der internationalen Solidarität besser zum Ausdruck bringen kann als Deutschland als Weltrechtspflegestaat.

In der Begründung des VStGB hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass die internationale Solidarität durch die Anwendung des VStGB zwei Ausprägungen erfahren kann, die vollständige Durchführung eines Strafverfahrens in Deutschland und die Vornahme allein bestimmter Ermittlungshandlungen im Hinblick auf ein mögliches zukünftiges Strafverfahren in einem tatnäheren Staat.⁸⁵

Bemerkenswert ist, dass nach dem Text des Regierungsentwurfes zum Völkerstrafgesetzbuch § 153f Abs. 2 StPO die Möglichkeit der „Soll-Einstellung“⁸⁶ enthielt, aber der deutsche Gesetzgeber diesen Vorschlag in eine „Kann-Insbesondere“-Möglichkeit der Einstellung geändert hat. Nach der Meinung von *Kreß* sollte der Gesetzgeber erwägen, zu dem Vorschlag im Regierungsentwurf zurückzukehren, wonach ein deutsches Verfahren bei tatnäheren Ermittlungen eingestellt bzw. nicht aufgenommen werden soll.⁸⁷ Nach der Ansicht von *Gierhake* ist die den § 1 VStGB „flankierende“ prozessuale Umsetzungsnorm des § 153f StPO in ihrer jetzigen Gesetzesfassung verfehlt.⁸⁸

In dem geltenden ungarischen Strafrecht findet das Universalitätsprinzip Ausdruck, nämlich in § 4 Abs. 1 lit. c uStGB ist dieses Prinzip verankert: „Das ungarische Gesetz muss auf die von einem nicht ungarischen Staatsbürger im Ausland begangene Tat auch angewendet werden, wenn die Straftat gegen die Menschheit (XI. Kapitel) vorliegt oder eine andere solche Straftat, deren Verfolgung durch einen völkerrechtlichen Vertrag vorgeschrieben ist.“ Die erste Alternative bezieht sich auf das ganze Kapitel XI, nicht nur auf diese Straftaten, die aufgrund des Völkerrechts strafbar sind; in Bezug auf die auch vom Völkerrecht zu bestrafenden Straftaten muss das Prinzip *nulla poena sine lege* nicht nach dem inneren Recht geprüft werden. Bei der zweiten Alternative zwingt der völkerrechtliche Vertrag den Staat, eine Strafvorschrift zu schaffen, aber bis der Staat die Strafvorschrift nicht erlässt, oder das innerstaatliche Recht für die Verfolgung der bestimmten Handlung nicht geeignet ist, kann der Staat die Tat nicht verfolgen, weil das Prinzip *nulla poena sine lege* das verbietet.⁸⁹

⁸⁵ *Kreß, Claus*: Nationale Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches. Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages – Kurzstellungnahme. In: ZIS 13/2007, 515.

⁸⁶ BT-Drs. 14/8524, S. 10.

⁸⁷ *Kreß, Claus*: Nationale Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches. Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages – Kurzstellungnahme. In: ZIS 13/2007, 522.

⁸⁸ *Gierhake, Katrin*: Das Prinzip der Weltrechtspflege nach § 1 Völkerstrafgesetzbuch und seine prozessuale Umsetzung in § 153f der Strafprozessordnung. In: ZStW 120 (2008), 401.

⁸⁹ *Bárd, Károly – Geller, Balázs – Ligeti, Katalin – Margitán, Éva – Wiener, A. Imre*: Büntetőjog Általános Része (Strafrecht AT), 4. Aufl. 2004, S. 49.

Bei den Straftaten der zweiten Alternative müssen die Straftaten also gemäß dem völkerrechtlichen Vertrag in ungarisches Recht inkorporiert werden.

Eine spezielle Verfahrensregelung gewährleistet, dass nur die wichtigsten Situationen und Fälle untersucht werden, nach § 4 Abs. 3 uStGB kann ausschließlich der oberste Staatsanwalt⁹⁰ die Durchführung des Verfahrens anordnen. Falls er die Durchführung nicht anordnet, dann bildet seine Entscheidung wegen § 22 lit. i uStGB – als ein im Gesetz festgestellter sonstiger Strafausschließungsgrund – ein Hindernis der Durchführung eines Strafverfahrens.

Es könnte behauptet werden, dass in Ungarn die prozessrechtliche Regelung in Bezug auf das Universalitätsprinzip sehr eindeutig und einfach formuliert ist, aber diese Vorschrift wirft ein kaum vermeidbares Problem auf, nämlich dass es bezüglich des Ermessens des obersten Staatsanwalts keine Kontrollmöglichkeit gibt, die richterliche Überprüfung ausgeschlossen ist.

II. Verjährung

Kriminalpolitisch lässt sich die Anordnung der Unverjährbarkeit für die schweren völkerrechtlichen Straftaten damit begründen, dass das Strafbedürfnis auf Grund ihrer Schwere und ihrer über den nationalen Rahmen hinausgreifenden Bedeutung nach langer Zeit nicht schwindet.⁹¹ Es stellt sich aber die Frage, ob bereits das Völkergewohnheitsrecht eine Unverjährbarkeit völkerrechtlicher Verbrechen anordnet.⁹²

Besonders merkwürdig ist die Entscheidung des ungarischen Verfassungsgerichts in Bezug auf das Verhältnis der Unverjährbarkeit und des Völkergewohnheitsrechts. Nach uVerfGE 53/1993. (X. 13.) können die „UN-Convention on the non-applicability of statutory limitations to war crimes and crimes against humanity“ vom Jahre 1968 bzw. die „European Convention on the non-applicability of statutory limitations to crimes against humanity and war crimes“ von 1974 nicht als Teil des Völkergewohnheitsrechts oder als Teil der allgemeinen Rechtsgrundsätze betrachtet werden. „Das Völkerrecht selbst enthält keine Verjährungsregelung. Die New York-Konvention – nach ihrer Präambel – macht die völkerrechtliche Position nur eindeutig und schließt für

⁹⁰ Den obersten Staatsanwalt der Republik Ungarn wählt das Parlament auf Vorschlag des Präsidenten der Republik. (Art. 52 Abs. 1 uGG).

⁹¹ *Weigend*, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Hrsg. Joecks, Wolfgang – Miebach, Klaus) Band 6/2 (Nebenstrafrecht III. Völkerstrafgesetzbuch), München 2009, § 5 Rdn. 8.

⁹² Weitere Anmerkungen zum Thema der Unverjährbarkeit *Kreicker, Helmut*: Auf dem Weg zu einem neuen Völkerstrafgesetzbuch (zu Andreas Zimmermann, ZRP 2002, 97). In: ZRP 2002, 371. In ihrer Entscheidung hat die französische Cour de Cassation im Fall Klaus Barbie behauptet, dass für Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen ein völkerrechtliches Verjährungsverbot gebe. In: *Merkel, Reinhard*: Gründe für den Ausschluss der Strafbarkeit im Völkerstrafrecht. In: ZStW 114 (2002), 437, Fn. 3.

die Vertragsstaaten die eventuelle Verjährungsvorschrift des inneren Rechts aus.“⁹³

Die Unverjährbarkeit der in dem Römischen Statut auffindbaren Straftatbestände ist in Art. 29 verankert. Im Hinblick auf die deutsche Strafrechtsgeschichte legte schon der im Gebiet der ehemaligen DDR geltende § 84 DDR-StGB eine Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Frieden fest, aber sie wurde nicht nur in dem DDR-StGB verankert, sondern Art. 91 S. 2 der DDR-Verfassung hat die gleiche Regelung enthalten.

Eine deutliche Lücke könnte zwischen dem Römischen Statut und dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch liegen, nämlich darin, dass zwar das VStGB in § 5 die Unverjährbarkeit feststellt, aber das beschränkt sich auf Verbrechen, wobei sich dieser Begriff – entsprechend der Verweisung auf das allgemeine Strafrecht in § 2 VStGB – nach § 12 StGB bestimmt.⁹⁴ In diesem Zusammenhang wird der Verjährungsausschluss nicht für diese Taten gelten: Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 13), das Unterlassen der Meldung einer Straftat (§ 14), die nur als Vergehen angesehen werden. Diese Regelungslücke könnte eventuell dazu führen, dass die Vergehen nach §§ 13 und 14 straflos bleiben werden, weil das deutsche Strafrecht auf die Ahndung dieser Straftaten nach dem Ablauf der Verjährungsfrist verzichtet. Es schließt aber nicht aus, dass der Internationale Strafgerichtshof gem. Art. 17 Abs. 1 lit. b) des IStGH-Statuts aufgrund der in Art. 29 IStGH-Statuts festgelegten Unverjährbarkeit nicht eingreift. Idealkonkurrierende Straftaten nach dem StGB verjähren dagegen nach den Bestimmungen der §§ 78 ff. StGB.⁹⁵

Nach dem ungarischen Strafrecht verjähren Kriegsverbrechen gem. § 33 Abs. 2 lit. a die durch das Gesetz 1945. VII zu Gesetzeskraft erhobenen und mit der Regierungsverordnung 1440/1945. (V.1.) veränderte und ergänzte Regierungsverordnung 81/1945. (II.5.) nicht; zudem ist die Verjährung bei den anderen Straftaten gegen die Menschheit (Kapitel XI) ausgeschlossen (§ 33 Abs. 2 lit. b).

III. Notwehr

Zwischen der Notwehrregelung des Römischen Statuts und des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs ist ein erheblicher Unterschied zu entdecken. Die Notwehrregelung in Art. 31 Abs. 1 lit. c) des IStGH-Statuts ist signifikant enger

⁹³ uVerfGE 53/1993. (X.13.).

⁹⁴ Satzger, Helmut: Völkerstrafgesetzbuch – Eine kritische Würdigung. In: NStZ 2002, 129.

⁹⁵ Weigend, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Hrsg. Joecks, Wolfgang – Miebach, Klaus) Band 6/2 (Nebenstrafrecht III. Völkerstrafgesetzbuch), München 2009, § 5 Rdn. 9.

als § 32 StGB: so ist die Berufung auf Notwehr nach Art. 31 Abs. 1 lit. c) IStGH-Statut generell nur bei Anwendung von Gewalt möglich.⁹⁶

Aus deutscher Sicht⁹⁷ – aber nicht aus ungarischer – ist es bemerkenswert, dass Art. 31 Abs. 1 lit. c) IStGH-Statut eine ausdrückliche Verhältnismäßigkeitsprüfung als Notwehrgrenze vorsieht: „in a manner proportionate to the degree of danger“ – so lautet die Voraussetzung des Art. 31 Abs. 1 lit. c). Es stellt sich die Frage, ob die Notwehrdogmatik angepasst werden muss: wegen der Verhältnismäßigkeitsvoraussetzung könnte der Internationale Strafgerichtshof mangels Rechtfertigung über einen weiteren Strafbarkeitsbereich verfügen.⁹⁸

Völkerrechtlich könnte die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland durch eine im Ergebnis gleichwertige Notwehrregelung sicher erfüllt werden: Wenn es der Dogmatik aber um Begründungen und nicht nur um Ergebnisse geht, dann wäre aus dem Römischen Statut abzuleiten, endlich zu akzeptieren, dass das allgemeine verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip auch für die Notwehr gilt.⁹⁹

Nach der ungarischen Notwehrovorschrift „wird nicht bestraft, wessen Handlung zur Abwendung gegen seine, bzw. gegen andere Personen, Güter oder gegen das Gemeininteresse gerichtete bzw. zur Abwendung diesen unmittelbar drohender rechtswidriger Angriff erforderlich ist“ (§ 29 Abs. 1 uStGB). Bei der ungarischen Notwehrregelung¹⁰⁰ fungiert die Verhältnismäßigkeit als eine wichtige Kennzeichnung der Abwendung des rechtswidrigen Angriffs. Bezüglich der rechtmäßigen Verteidigungshandlung bedeutet die Proportionalität, dass die Abwehrhandlung eine nicht unverhältnismäßig größere Verletzung hervorrufen darf, als der rechtswidrige Angriff verursacht hätte.¹⁰¹ Die Verteidigung ist verhältnismäßig, wenn die Handlung des Angegriffenen im Rahmen desselben gesetzlichen Tatbestandes bleibt wie die Handlung des Angreifers.¹⁰² Im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der geschützten Rechtsgüter ist die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach der Rechtsprechung bei dem gegen

⁹⁶ Kreß, Claus: Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, Baden-Baden 2000, S. 27.

⁹⁷ Kritisch zur deutschen Proportionalität u.a. Seelmann, Kurt: Anmerkung zu BGH, Urt. v. 21.3.2001, 1 StR 48/01. In: JR 2002, 246ff.

⁹⁸ Über die Problematik der Notwehrregelung und der Entwürfe des VStGB Merkel, Reinhard: Gründe für den Ausschluss der Strafbarkeit im Völkerstrafrecht. In: ZStW 114 (2002), 444ff.

⁹⁹ Lagodny, Otto: Legitimation und Bedeutung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes. In: ZStW 113 (2001), 819ff.

¹⁰⁰ Die ungarischen Notwehrovorschriften wurden gem. des Gesetzes 2009. LXXX v. 29.06.2009 mit der Institution der präventiven Notwehr (megelőző jogos védelem; § 29/A uStGB) ergänzt, die wegen ihrer Unbestimmtheit heftig in der Literatur kritisiert wurde.

¹⁰¹ Richtlinie Nr. 15 über die strafrechtliche Verteidigung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, III. Die Fragen der Notwehr Nr. 4 (15. számú irányelv az élet és a testi épség védelméről, III. A jogos védelem kérdései, Nr. 4).

¹⁰² BH 1996. 405 (Gerichtliche Entscheidungen 1996. 405)

das Leben und gegen die Geschlechtsfreiheit gerichteten gewaltsamen Angriff nicht erforderlich.¹⁰³

Nach dem deutschen Strafrecht ist die Verteidigung nicht geboten, wenn von dem Angegriffenen aus Rechtsgründen ein anderes Verhalten, also die Hinnahme der Rechtsgutverletzung oder eine eingeschränkte und risikoreichere Verteidigung zu verlangen ist.¹⁰⁴ Unter dem Begriff „Gebotenheit“ werden also allgemein, auch dem Willen des Gesetzgebers entsprechend, sog. soziales Einschränkungen des Notwehrrechts zusammengefasst.¹⁰⁵

G. De lege lata Bestimmungen des ungarischen Strafrechtsgesetzbuchs über die Völkerstraftaten

Das ungarische Strafrechtsgesetzbuch besteht aus zwanzig Kapiteln, das elfte regelt die Straftaten gegen die „mankind“ (emberiség elleni bűncselekmények). Es könnte überraschend klingen, dass in dem ungarischen Strafrechtsgesetzbuch noch dieser Begriff auftaucht: Die ungarische Strafrechtsentwicklung folgte nämlich den internationalen Trends nicht, weswegen dieser überholte Begriff noch im Strafrechtsgesetzbuch vorkommt. Der Entwurf T/4490 über die Verkündung des Römischen Statuts¹⁰⁶ beabsichtigte, die ungarischen und völkerstrafrechtlichen Begriffe anzupassen und nach den neuen Richtungen den Ausdruck „humanity“ („emberiesség elleni bűncselekmények“) mit dessen Folgen umzusetzen. Der Entwurf über die Verkündung des Römischen Statuts sah nämlich einen Entwurf für ein ungarisches Völkerstrafrechtsgesetzbuch vor, um die Begriffe und Tatbestände vollständig im Einklang zu bringen.

In dem elften Kapitel des ungarischen Strafrechtsgesetzbuchs befinden sich zwei Titel: der erste enthält die Delikte gegen den Frieden (§ 153 uStGB Kriegstreiberei; § 154 uStGB verbotene Rekrutierung; § 155 uStGB Völkermord; § 156 uStGB aufgehoben; § 157 uStGB das Verbrechen der Apartheid), der zweite enthält die Kriegsverbrechen (§ 158 uStGB Gewalt gegen die Zivilbevölkerung; § 159 uStGB Kriegsplünderung; § 160 uStGB Kriegsführung mit Verletzung völkerrechtlicher Regeln; § 160/A uStGB Verwendung von im internationalen Vertrag verbotenen Waffen; § 160/B uStGB Verletzung des Schutzes internationaler Güter; § 161 uStGB Plünderung im Schlachtfeld; § 162 uStGB Verletzung des Waffenstillstands; § 163 uStGB

¹⁰³ Belovics, Ervin – Békés, Imre – Busch, Béla – Geller, Balázs – Margitán, Éva – Molnár, Gábor – Sinku, Pál: Bűntetőjog Általános Rész (Strafrecht Allgemeiner Teil), 4. Aufl., Budapest 2009, S. 178.

¹⁰⁴ Fischer, Thomas: Strafrechtsgesetzbuch und Nebengesetze, 57. Aufl., München 2010, § 32 Rdn. 36.

¹⁰⁵ Zaczyk, Rainer: Das Mordmerkmal der Heimtücke und die Notwehr gegen eine Erpressung. In: JuS 2004, 753.

¹⁰⁶ Erreichbar unter <http://www.parlament.hu/irom37/4490/4490.htm>. Zuletzt besucht am 13.12.2009.

Gewalt gegen Kriegsgesandte; § 164 uStGB Mißbrauch mit dem Zeichen des Roten Kreuzes; § 165 uStGB andere Kriegsverbrechen).

Wie ich schon erwähnt habe, wurden durch die Regierungsverordnung Nr. 81/1945. (II.5.) ME, die mit dem Gesetz 1945:VII zu Gesetzeskraft erhoben wurde und die mit der Regierungsverordnung Nr. 1440/1945. (V.1.) ME geändert und ergänzt wurde, die anderen Kriegsverbrechen bestimmt. In dieser Hinsicht ist das ungarische Strafrecht bezüglich der Völkerstraftaten nicht konsequent: Nur ein Teil der Delikte ist im Strafrechtsgesetzbuch geregelt und ein erheblicher Teil der Straftaten befindet sich in einer Regierungsverordnung vom Jahre 1945, obzwar diese Rechtsquelle mit einem Gesetz in Gesetzeskraft erstarkte. Die Urteile des Verfassungsgerichts in Bezug auf die Verfassungswidrigkeit einiger Normen machen das Bild noch chaotischer, mit besonderem Hinblick darauf, dass man die ungarischen Regelungen im Spiegel der neuen völkerstrafrechtlichen Tendenzen auch nicht mit Wohlwollen für zeitgemäß halten könnte.

H. De lege ferenda – Entwurf über den allgemeinen Teil des ungarischen Strafrechtsgesetzbuchs

„Es ist das große Problem der Gegenwart“, erkannte Imre Békés schon vor mehreren Jahren, „dass das Leben das, dem beinahe zwei Jahrzehnte alten Strafrechtsgesetzbuch zugrunde liegende Bild der Kriminalität und des Verbrechens, überholt hat“.¹⁰⁷ Diese Meinung bezieht sich auch auf die Vorschriften des Völkerstrafrechts, nicht nur auf die klassischen Bereiche des nationalen Strafrechts. Das Justizministerium veröffentlichte den Entwurf über das neue Strafrechtsgesetzbuch.¹⁰⁸ Der neue Kodex berücksichtigt zwar die Implementation des Römischen Statuts, bietet aber keine befriedigende Lösung für die vollständige Umsetzung. Der Grund liegt vor allem darin, dass der Entwurf nur Reformen bezüglich des allgemeinen Teils voraussetzt.

Der Entwurf des allgemeinen Teils legt das Territorialitäts- und aktives Personalitätsprinzip der geltenden Rechtsvorschriften entsprechend fest, enthält aber eine Neuigkeit bezüglich des Geltungsbereichs des ungarischen Strafrechtsgesetzbuchs, es führt nämlich das passive Personalitätsprinzip in das ungarische Rechtssystem ein (§ 4 Abs. 3 EuStGB). Merkwürdig ist, dass die Verletzten nicht nur ungarische Staatsangehörige sein können, sondern gem. § 4

¹⁰⁷ Tóth, Mihály: Einführung in das ungarische Strafrecht, Passau-Budapest 2006, S. 30.

¹⁰⁸ Der Entwurf sowie die allgemeine und ausführliche Begründung können von der Homepage der Budapester Rechtsanwaltskammer in ungarischer Sprache heruntergeladen werden: <http://www.bpujgyvedikamara.hu/files/33/33736.doc>; zuletzt besucht am 17.11.2009.

Abs. 3 EuStGB können auch nach ungarischem Recht entstandene juristische Personen oder andere Rechtssubjekte ohne Rechtspersönlichkeit als Verletzte fungieren.¹⁰⁹ Nach dem Argument der ausführlichen Begründung ist dieser Schritt wegen der in den internationalen Verträgen erscheinenden Tendenzen unerlässlich. Im Zusammenhang mit dem passiven Personalitätsprinzip sieht das zukünftige Strafgesetzbuch die doppelte Strafbarkeit¹¹⁰ (double incrimination) nicht vor, aber der Entwurf verlangt, dass sich der Täter im Inland, d. h. in dem Territorium der Ungarischen Republik aufhält (Prinzip des forum deprehensionis).

Das Prinzip der doppelten Strafbarkeit taucht noch in zwei weiteren Aspekten auf: erstens hinsichtlich der Straftaten, die nicht von ungarischen Staatsbürgern im Ausland begangen wurden: Diese Straftaten sind nur bei Verwirklichung der doppelten Strafbarkeit unter Strafe gestellt. In diesem Sinne sieht der Entwurf zwei Ausnahmen vor, nämlich, dass die doppelte Strafbarkeit keine Voraussetzung bei den Straftaten gegen den Staat ist (ausgenommen die Spionage gegen verbündeten Streitkräfte). Bei diesen Straftaten ist die ungarische Gerichtsbarkeit unbeschränkt und bedingungslos und ein inländischer Aufenthalt wird ebenfalls nicht vorausgesetzt.

Ebenso ist die doppelte Strafbarkeit keine Voraussetzung der ungarischen Jurisdiktion bei den im Ausland von nicht ungarischen Staatsbürgern begangenen Straftaten, falls die Verfolgung der Straftat sich aus dem Universalitätsprinzip (Weltrechtsprinzip) ergibt, das in EuStGB § 5 Abs. 1 lit. c) konkret festgelegt ist. In diesem Sinne gilt die ungarische Gerichtsbarkeit bei den in dem Römischen Statut festgestellten Delikten ohne die Prüfung der doppelten Strafbarkeit dann, wenn der Täter sich in dem Territorium der Ungarischen Republik aufhält.

Mit Hinblick darauf, dass das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes in Ungarn noch nicht verkündet wurde, wird die Vorschrift, EuStGB § 5 Abs. 1 lit. c) die unmittelbar auf das Römische Statut verweist, nur mit der Verkündung des Statutes in Kraft treten. Insofern Ungarn das Römische Statut nicht verkündet, muss das Universalitätsprinzip explizit in den Vorschriften über die Gerichtsbarkeit dargestellt werden. Der Entwurf schlägt eine Brücke zwischen den Stationen, indem das geltende Recht – vorläufigerweise – in Kraft bleibt. Der Entwurf legt also fest, dass das ungarische Gesetz bei der im Ausland, von einem nicht ungarischen Staatsbürger, begangenen Straftat verwendet werden muss, wenn die in dem Kapitel XI des besonderen Teils festgestellte Straftat eine gegen die Menschlichkeit („humanity“) oder eine andere Straftat ist, deren

¹⁰⁹ Das ISIGH-Statut regelt in Art. 25 Abs. 1 nur die Strafbarkeit natürlicher Personen, der Vorschlag Frankreichs, auch Personenvereinigungen und juristische Personen des Privatrechts einzubeziehen, konnte sich auf Grund schwieriger Abgrenzungsfragen nicht durchsetzen. In: *Hermisdörfer, Willibald: Der zukünftige Internationale Strafgerichtshof – eine neue Epoche des Völkerstrafrechts*. In: JR 2001, 9.

¹¹⁰ Eine inkonsequente Entscheidung des Verfassungsgerichts über die doppelte Strafbarkeit ist die uVerfGE 32/2008. (III.12.).

Verfolgung nach internationalem Vertrag vorgeschrieben ist. Im Hinblick auf diese Bestimmung und Begründung zeigt sich eine eventuelle zukünftige Änderung der Terminologie des Kapitels XI, weil der Entwurf bereits über die Straftaten gegen die Menschlichkeit spricht. Es ist aber nur ein kleiner Verweis auf die zukünftigen Kodifikationsbestrebungen und die Bedeutung der Änderung der Kapitelbezeichnung darf nicht überschätzt werden.

Der § 6 Abs. 4 des EuStGB regelt im Hinblick auf das Prinzip „ne bis in idem“, dass das Gesetz keine Anwendung finden darf, wenn der Internationale Strafgerichtshof den Fall rechtskräftig entschieden hat.

Art. 29 ISHG-Statut verfügt, dass die Statutsverbrechen nicht verjähren. In Zusammenhang mit dieser Vorschrift darf der ungarische Gesetzgeber auch nicht außer Betracht lassen, entsprechende Normen in das Strafgesetzbuch zu implementieren. Über die Verjährung der Strafbarkeit enthält von daher der Entwurf eine Änderung, es fungieren nämlich bei dem Ausschluss der Verjährung der Strafbarkeit gem. § 31 Abs. 2 b) EuStGB nicht die Straftaten gegen die Menschheit (Kapitel XI uStGB) als Ausgangspunkt, sondern die Verjährung basiert auf der Strafbarkeit der Delikte des Römischen Statuts. Mit dieser Änderung soll der Einklang zwischen dem Römischen Statut und dem ungarischen Strafgesetzbuch geschaffen werden. Natürlich taucht hier das Problem wieder auf, dass das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes noch nicht verkündet ist. Von daher stellt § 31 Abs. 2 c) EuStGB die notwendige Alternative fest, dass die Rechtsvorschrift, die auf das Statut verweist, nur mit der Verkündung in Kraft treten kann und bis dahin wird vorläufig das geltende Strafgesetz die Verjährung der Strafbarkeit regeln. Nach dieser Norm verjährt die Strafbarkeit – bis zum Inkrafttreten des Statuts – bei den im Kapitel XI geregelten Verbrechen gegen die Menschheit ebenfalls nicht.

Neben der Verjährung der Strafbarkeit erscheint die Umsetzung des Römischen Statuts in Bezug auf die Verjährung der Strafvollstreckung auch notwendig. Das geltende Strafgesetzbuch legt nur einen Kreis fest, bei dem die Verjährung der Vollstreckung abgeschlossen ist, nämlich bei der wegen Kriegsverbrechen [§§ 11, 13 der mit dem Gesetz 1945. VII zu Gesetzeskraft erhobenen und mit der Regierungsverordnung 1440/1945. (V.1.) ergänzten Regierungsverordnung 81/1945. (II.5.)] angemessenen Freiheitsstrafe von fünfzehn oder mehr Jahren. Daneben ist die Verjährung bezüglich der sonstigen Verbrechen gegen die Menschheit (Kapitel XI) nicht möglich. Als ein zweiter Kreis führt der Entwurf ein, dass bei den in den Art. §§ 5-8 des Römischen Statuts geregelten Delikten die Verjährung der Strafvollstreckung ausgeschlossen ist. Bis zum Inkrafttreten des Statutes bleibt die geltende Regelung unberührt.

I. Fazit

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit einem komplexen Gesetzgebungsprozess die Umsetzung des Römischen Statutes verwirklicht, der Versuch, des nationalen Strafrechts und die völkerstrafrechtlichen Erfordernisse in Einklang zu bringen, war ohne Zweifel erfolgreich. Der Einfluss des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs auf die Kodifikationsbewegung anderer Vertragsstaaten ist zu vermuten, nur wenige Staaten haben ein solch erhebliches Ergebnis bezüglich der Umsetzung geleistet wie Deutschland.

Der ungarische Gesetzgeber hat leider in Bezug auf die Umsetzung des Römischen Statuts nur einige, kaum als erheblich bewertbare Schritte gemacht. Der Umstand, dass in dem Entwurf des Strafgesetzbuchs bereits Bestimmungen über den Internationalen Strafgerichtshof auffindbar sind, kann als keine richtige Umsetzung beurteilt werden. Diese Änderungen sind zwar ohne Zweifel notwendig, aber berühren die Rechtsvorschriften des besonderen Teils nicht, da der Entwurf nach seiner Zielsetzung nur Änderungen bezüglich des allgemeinen Teils vorsieht.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass die Umsetzung sich in Ungarn noch in der Anfangsphase befindet, Ungarn steht vor einem langen Kodifikationsprozess, bis das Römische Statut erfolgreich und vollständig umgesetzt wird. Der Weg ist lang, aber die Wegweiser stehen schon zur Verfügung...

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauner:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulz:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16–18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832–1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945–1993, Budapest 2004
23. **József Ruszoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004
25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004
26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004

27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004
28. **Markus Steppan:** Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. **Harald Maihold:** „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamsstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. **Barna Mezey:** Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. **Zoltán Szente:** The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. **Günter Jerouschek:** Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. **József Szalma:** Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. **Georg Ambach:** Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. **Gábor Máthé:** Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. **Paolo Becchi:** Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005
37. **Hinrich Rüping:** Anwaltsgeschichte als Juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005
38. **Masakatsu Adachi:** Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht, Budapest 2006
39. **Georg Steinberg:** Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht, Budapest, 2006
40. **Viktor Illés:** Die Rolle der Nationalkommissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945, Budapest 2006
41. **Gábor Máthé:** Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskronen für die ungarische Verfassungsentwicklung, Budapest 2006
42. **Hinrich Rüping:** Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts, Budapest 2006
43. **Attila Barna:** Der wahre Diener des Staates – Verwaltungsreformen von Joseph II. in den ungarischen Komitaten, Budapest 2006
44. **Attila Horváth:** Geschichte des Strafrechts in Ungarn während des sowjetisch geprägten Sozialismus, mit besonderem Hinblick auf die Schauprozesse, Budapest 2006
45. **István Stipta:** Die Herausbildung und die Wirkung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den ungarischen Verwaltungsrechtsschutz, Budapest 2006
46. **Gábor Máthé:** Moments of making fundamental law in the Hungarian Parliament in the dualistic era, Budapest 2006
47. **Petronella Deres:** The criminal substantial law's evaluation of crimes committed under the influence of alcohol in the criminal code's general section, Budapest 2007
48. **Magdolna Szigeti:** Die Grundrechte und deren Geltung in dem sozialistischen Ungarn, Budapest 2007
49. **Gábor Béli:** Die Verjährung (praescriptio) und die Ersitzung (usucapio) im alten ungarischen Recht, Budapest 2007
50. **Jubiläumsband,** Budapest 2007
51. **Karl Borhardt:** Ungarn und Rothenburg ob der Tauber: Ein Überblick historische Kontakte, Budapest 2007
52. **Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867,** Budapest 2008
53. **Tamás Nótári:** Show Trials and Lawsuits in Early-Medieval Bavaria, Budapest 2008.
54. **Günter Jerouschek:** „Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden.“ Überlegungen zu peinlicher Strafe, Fehde und Buße im mosaichen Recht, Budapest 2008

55. **Markus Hirte:** „non iuris neccessitate sed importunitate petentis“ Innozenz III. als Richter und Schlichter im Umfeld der Besetzung des Erzbistums Esztergom, Budapest 2008
56. **Paolo Becchi:** Juristische Aufklärung, deutscher Idealismus und das Problem der Legitimation der Strafe, Budapest 2008
57. **Magdolna Szigeti:** Die verfassungsrechtlichen Änderungen der politischen Wende in Ungarn, Budapest 2008
58. **Christian Neschwara:** Zwischen Staatsgründung und Anschluss: Die Entstehung der Verfassungsordnung der Republik Österreich 1918–1938, Budapest 2008
59. **Dóra Frey:** Auf anderen Wegen Konfliktbewältigungsformen bei den Zigeunern in Ungarn, Budapest 2009
60. **József Szalma:** Differenzierung zwischen der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Haftung in der Theorie und in den Kodifikationen des 19. und 20. Jahrhunderts, Budapest 2009
61. **Eric Gojosso:** Le contrôle de constitutionnalité des lois dans la France d'Ancien Régime. Bilan historiographique, Budapest 2010